
S 53 AS 4828/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	53
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AS 4828/19
Datum	21.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antragsgegner wird Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem 02.10.2019 bis zum 31.03.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen vorläufig zu gewährleisten. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Tatbestand:

Gründe:

Der oben sinngemäÙe Antrag der Antragsteller,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach dem SGB II vorläufig zu gewährleisten,

hilfsweise,

die Stadt E beizuladen und diese im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen vorläufig Leistungen nach dem SGB XII oder nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach [Â§ 86 b Abs. 2 S. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die einstweilige Anordnung dient damit lediglich der Sicherung von Rechten eines Antragstellers, nicht aber ihrer Befriedigung. Sie darf grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorweg nehmen. Eine Ausnahme wird in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung für den Fall anerkannt, dass ohne einstweilige Anordnung ein wirksamer Rechtsschutz in der Hauptsache nicht erreicht werden kann und dies im Interesse des Antragstellers unzumutbar wäre (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 12. Auflage, 2017, Â§ 86 b Rn. 31 m. w. N.).

Gemäß [Â§ 86 b SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm der umstrittene und zu sichernde Anspruch zusteht (Anordnungsanspruch) und die Regelung eines vorläufigen Zustandes nötig erscheint (Anordnungsgrund). In den Fällen der Vorwegnahme der Hauptsache wie hier sind an die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und -grund strenge Anforderungen zu stellen.

Dabei stellt [Artikel 19 Abs. 4](#) Grundgesetz besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären (vgl. Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 12.05.2005, [1 BvR 569/05](#), zitiert nach juris).

Wird daher über einen Eilantrag anhand einer Prüfung der mutmaßlichen Erfolgsaussicht in der Hauptsache entschieden, muss das besondere Gewicht grundrechtlich geschützter Begehren der Antragsteller ausreichend gewürdigt werden.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen dabei nicht isoliert nebeneinander. Vielmehr verhalten sie sich in einer Wechselbeziehung zueinander, in welcher die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (des Anordnungsgrundes) zu verringern sind und umgekehrt (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl., München 2017, Â§ 86 b Rn. 29). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann (vgl. Hessisches

Landessozialgericht (LSG), Beschluss vom 29.6.2005 [L 7 AS 1/05 ER](#) u. a., Rn. 28 zitiert nach juris).

KÄ¶nnen ohne GewÄ¶hrung vorlä¶ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÄ¶chtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÄ¶ren, sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht mehr summarisch, sondern abschlie¶end zu prÄ¶fen. Scheidet eine vollstÄ¶ndige AufklÄ¶rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf Grundlage einer an der GewÄ¶hrung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten FolgenabwÄ¶gung zu entscheiden (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 12.05.2005 [1 BvR 569/05](#) [NVwZ 2005, 927](#) ff.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÄ¶llt. Die Antragsteller haben in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf die GewÄ¶hrung von Leistungen nach dem SGB II glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller zu 1) und 2) erfÄ¶llen die Altersgrenze des [Ä¶ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), sind nach [Ä¶ 7 Abs. 1 Nr. 2](#) in Verbindung mit [Ä¶ 8 SGB II](#) erwerbsfÄ¶hig sowie nach [Ä¶ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3](#) in Verbindung mit [Ä¶ 9 SGB II](#) hilfebedÄ¶rftig. Die Antragsteller zu 3) bis 7) gehÄ¶ren gemÄ¶Ä¶ [Ä¶ 7 Abs. 2](#) in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 4 SGB II ebenfalls zum Kreis der Leistungsberechtigten.

Die Antragsteller haben ihren gewÄ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des [Ä¶ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II](#). Nach [Ä¶ 30 Abs. 3 S. 2](#) des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) hat jemand den gewÄ¶hnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter UmstÄ¶nden aufhÄ¶lt, die erkennen lassen, dass er sich an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÄ¶bergehend verweilt. Entscheidend ist, ob der Ä¶rtliche Schwerpunkt der LebensverhÄ¶ltnisse faktisch dauerhaft im Inland ist. Dauerhaft ist ein solcher Aufenthalt, wenn und solange er nicht auf Beendigung angelegt, also zukunfts offen ist (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 30.01.2013 [B 4 AS 54/12 R](#) [BSGE 113, 60-70](#), SozR 4-4200 Ä¶ 7 Nr. 34, Rn. 20).

Eine fehlende Dauerhaftigkeit des Aufenthalts im Sinne einer nicht vorhandenen Zukunftsoffenheit liegt bei UnionsbÄ¶rgern regelmÄ¶Ä¶ig nur dann vor, wenn ihr Aufenthalt nach einer bereits vorliegenden Entscheidung der dafÄ¶r allein zustÄ¶ndigen AuslÄ¶nderbehÄ¶rde auflÄ¶send befristet oder auflÄ¶send bedingt ist (vgl. BSG a. a. O.). Vorliegend stehen einem zukunfts offenen Aufenthalt der Antragsteller die von der Stadt Dortmund erlassenen Feststellungen Ä¶ber den Verlust des FreizÄ¶gigkeitsrechts im Bundesgebiet nach [Ä¶ 5 Abs. 4](#) des Gesetzes Ä¶ber die allgemeine FreizÄ¶gigkeit von UnionsbÄ¶rgern (FreizÄ¶gG/EU) nicht entgegen. Denn die Stadt E hob ihre Anordnungen sofortiger Vollziehung dieser VerfÄ¶gungen mit dem an das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen gerichteten

Schreiben vom 10.05.2019 auf. Dies begründete die Stadt E damit, dass nach eingehender Prüfung der Unterlagen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Antragstellers zu 1) bei Fa. HMT H sowie nach Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung von der Arbeitnehmerseigenschaft des Antragstellers zu 1) nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FreizügG/EU auszugehen sei dürfte. Die Aufhebung sofortiger Vollziehung führte zum Entfallen aufschiebender Wirkung der beim VG Gelsenkirchen erhobenen Anfechtungsklagen gegen die Verlustfeststellungen der Stadt E vom 17.01.2019.

Dabei lässt die Kammer offen, ob die aufschiebende Wirkung lediglich zur Hemmung der Vollziehbarkeit der angefochtenen Verlustfeststellungen oder zur Hemmung ihrer Wirksamkeit geführt hat. Denn sowohl die Hemmung der Wirksamkeit als auch der Vollziehbarkeit bedeuten im Ergebnis, dass aus den Verlustfeststellungen derzeit keine für die Antragsteller nachteiligen Folgen gezogen werden dürfen (vgl. zu ähnlich gelagerten Fällen: LSG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW), Beschluss vom 10.12.2018 Az.: [L 21 AS 959/18 B ER](#), zitiert nach juris, sowie Beschluss vom 27.12.2018 Az.: L 12 AS 1711/18 B ER).

Unter der Vollziehung eines Verwaltungsaktes sind nicht nur behördliche Maßnahmen im vollstreckungsrechtlichen Sinne zu verstehen. Dies ergibt sich bereits aus [§ 80 Abs. 1 S. 2](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Rechtsgestaltende und feststellende Verwaltungsakte sind einer besonderen behördlichen Durchsetzungshandlung weder bedürftig noch fähig, weil sie die Sachverhalte unmittelbar mit Eintritt ihrer Wirksamkeit regeln. Vor diesem Hintergrund zählt zur Vollziehung eines Verwaltungsaktes auch jede sonstige rechtliche oder tatsächliche Folgerung unmittelbarer oder mittelbarer Art, die durch behördliches oder privates Handeln aus dem Verwaltungsakt gezogen wird und auf Verwirklichung des Inhalts des Verwaltungsakts gerichtet ist (vgl. Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.11.2007 Az.: [2 LB 29/07](#), Rn. 48 ff., m. w. N., zitiert nach juris). Vollziehung ist als Gegenstück der aufschiebenden Wirkung in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Nur wenn unter Vollziehung jegliche rechtliche oder tatsächliche Folgerung verstanden wird, die die Verwaltung, der Adressat selbst oder Dritte aus dem Verwaltungsakt ziehen, wird der Zweck aufschiebender Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen belastenden Verwaltungsakt erreicht. Denn der Zweck aufschiebender Wirkung ist es, den von einem Verwaltungsakt Belasteten vorläufig bis zur Entscheidung über sein Rechtsmittel vor einer Verschlechterung seiner Rechtsposition durch Aufrechterhaltung des status quo zu schützen.

Die Kammer hält vor diesem Hintergrund ihre im Beschluss vom 04.06.2019 zum Az.: S 53 AS 282/19 vertretene Auffassung, wonach bereits die Bekanntgabe einer Verlustfeststellung einem zukunfts offenen Aufenthalt entgegenstünde, nicht mehr aufrecht.

Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren möglichen Prüfungsdichte unterliegen die Antragsteller nicht dem Leistungsausschluss des [§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr.](#)

[2 SGB II](#). Die Kammer ist ausgehend von den ihr zur Verfǘgung stehenden bzw. von den Beteiligten gestellten Erkenntnisquellen nach summarischer Prǘfung zum Ergebnis gelangt, dass der Antragsteller zu 1) ein Aufenthaltsrecht aus [Â§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FreizǘgG/EU](#) herleiten kann. Die Antragsteller zu 3) bis 7) kö́nnen als seine Familienangehörige ihre Aufenthaltsrechte vom Antragsteller zu 1) nach [Â§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 3 Abs. 1 S. 1 FreizǘgG/EU](#) ableiten. Der Antragstellerin zu 2) steht nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mö́glichen Prǘfungsdichte ein Aufenthaltsrecht aus [Â§ 11 Abs. 1 S. 11 FreizǘgG/EU](#) in Verbindung mit [Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3](#) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und [Art. 18 Abs. 1 AEUV](#) zu.

Entscheidungsgrǘnde:

Nach summarischer Prǘfung spricht vorliegend mehr fǘr als gegen die Annahme der Arbeitnehmereigenschaft des Antragstellers zu 1) im Sinne des [Â§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FreizǘgG/EU](#), was vom Antragsgegner auch nicht in Frage gestellt wird.

Zwar kann die Antragstellerin zu 2) als Partnerin eines Arbeitnehmers kein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige aus einer analogen Anwendung des [Â§ 3 FreizǘgG/EU](#) ableiten, denn der Familiennachzug ist in [Â§ 3 FreizǘgG/EU](#) abschließend geregelt (vgl. BSG a. a. O.) Nach summarischer Prǘfung spricht aber mehr dafǘr als dagegen, dass der Antragstellerin zu 2) ein Aufenthaltsrecht aus [Â§ 11 Abs. 1 S. 11 FreizǘgG/EU](#) in Verbindung mit [Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG](#) und [Art. 18 AEUV](#) zusteht. Soweit Aufenthaltsrechte von Unionsbǘrgern nach [Â§ 11 Abs. 1 S. 11 FreizǘgG/EU](#) in Verbindung mit den Vorschriften des AufenthG zu prǘfen sind, ist es unerheblich, ob dem Unionsbǘrger ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG erteilt worden ist. Entscheidend ist, ob ihm ein solcher Titel zu erteilen wäre (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 30.11.2015 [L 19 AS 1713/15 B ER](#), Rn. 15, m. w. N, zitiert nach juris). Nach [Â§ 11 Abs. 1 S. 11 FreizǘgG/EU](#) findet das AufenthG vorrangig vor dem FreizǘgG/EU Anwendung, wenn es eine gǘnstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizǘgG/EU. Dies ist hier der Fall.

Im [Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG](#) wird geregelt, dass einem ausländischen Elternteil eines minderjä́hrigen ledigen Deutschen zur Ausǘbung der Personensorge [Â§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG](#) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn der Deutsche seinen gewö́hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat (vgl. LSG NRW, Urteil vom 01.06.2015 [L 19 AS 1923/14](#), Rn. 46, zitiert nach juris). [Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG](#) findet aufgrund des in [Art. 18 Abs. 1 AEUV](#) statuierten Verbots der Diskriminierung aus Grǘnden der Staatsangehörigkeit auf minderjä́hrige Unionsbǘrger, die über ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizǘgG/EU verfǘgen, und ihre Eltern Anwendung (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 30.10.2018 [L 19 AS 1472/18 B ER](#), Rn. 30, m. w. N, zitiert nach juris). Die Antragstellerin zu 2) ǘbt das Sorgerecht fǘr minderjä́hrige Unionsbǘrger [Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG](#) aus. Wie oben dargelegt, haben diese ein materielles Aufenthaltsrecht als Familienangehörige aus [Â§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 3 Abs. 1 S. 1 FreizǘgG/EU](#). Denn ihr Vater [Â§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG](#) der Antragsteller zu 1)

â□□ kann sich â□□ jedenfalls solange die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Verlustfeststellung besteht â□□ auf ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer nach Â§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU berufen.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners stehen die bekanntgegebenen Verlustfeststellungen der Stadt E der Annahme der anspruchsbegrÃ¼ndenden Aufenthaltsrechte der Antragsteller nicht entgegen.

Den SozialleistungstrÃ¤gern wie auch den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist zwar eine eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung der materiellen aufenthaltsrechtlichen Lage verwehrt. Denn den Verwaltungsakten der AuslÃ¤nderbehÃ¶rden Ã¼ber die Feststellung des Bestehens wie des Verlusts der FreizÃ¼gigkeitsberechtigung und Ã¼ber die Feststellung der Ausreisepflicht verbunden mit einer Abschiebungsandrohung kommt Tatbestandswirkung zu, so dass diese ohne RÃ¼cksicht auf ihre materielle Richtigkeit bindende Wirkung entfalten (vgl. auch LSG NRW, Beschluss vom 14.11.2018 â□□ [L 19 AS 1434/18 B ER](#) â□□, zitiert nach juris). Wie bereits oben dargelegt, dÃ¼rfen aber aus den Verlustfeststellungen der Stadt E aufgrund aufschiebender Wirkung der von den Antragstellern vor dem VG Gelsenkirchen dagegen erhobenen Klagen keine rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Folgerungen unmittelbarer oder mittelbarer Art gezogen werden.

Die Antragsteller haben ferner mit ihrem unbestritten gebliebenen Vortrag einen Anordnungsgrund fÃ¼r die begehrte Verpflichtung des Antragsgegners glaubhaft gemacht. Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mÃ¶glichen PrÃ¼fungsdichte spricht mehr dafÃ¼r als dagegen, dass die Deckung der zum Leben unerlÃ¤sslichen Bedarfe der Antragsteller ohne die Leistungen des Antragsgegners erheblich gefÃ¤hrdet ist. Die Kammer geht derzeit davon aus, dass der Antragsgegner bei unverÃ¤nderter Situation bzw. beim unverÃ¤nderten Ermittlungsstand auch Ã¼ber den Monat MÃ¤rz 2020 hinaus weiter leistet.

Von der hilfsweise beantragten Beiladung und Verurteilung der Stadt E nach [Â§ 75 Abs. 5 SGG](#) sieht die Kammer ab, da die Entscheidung Ã¼ber den Hauptantrag zugunsten der Antragsteller ausfÃ¼hrt. Es steht dem Antragsgegner insoweit frei, etwaige ErstattungsansprÃ¼che anzumelden.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.07.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024